
HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Verschmelzungsinformationen zur Verschmelzung des OGAW-Sondervermögens „D&R Konservative Strategie Europa“ auf das OGAW-Sondervermögen „D&R Zinsen Nachhaltigkeit“

I. Art der Verschmelzung und die beteiligten Sondervermögen

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH („HANSAINVEST“) hat beschlossen, das OGAW-Sondervermögen „**D&R Konservative Strategie Europa**“ mit den beiden Anteilklassen I (DE000A1JDWG2 / A1JDWG) und P (DE000A1JRP63 / A1JRP6) (nachfolgend gemeinsam „übertragendes Sondervermögen“) auf das bestehende OGAW-Sondervermögen „**D&R Zinsen Nachhaltigkeit**“ zu verschmelzen. Die Anleger des übertragenden Sondervermögens werden der Anteilklasse „**D&R Zinsen Nachhaltigkeit V**“ (DE000A3E3YY1 / A3E3YY) (nachfolgend „übernehmendes Sondervermögen“) zugeordnet.

Bei der Verschmelzung der Sondervermögen handelt es sich um eine Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Übertragen werden nur solche Vermögensgegenstände, die im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens erwerbbar sind. Für das übernehmende Sondervermögen nicht erwerbbar Vermögensgegenstände werden vor der Übertragung veräußert. Das übertragende Sondervermögen soll durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das übernehmende Sondervermögen ohne Abwicklung aufgelöst werden (Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 1 Absatz 19 Nr. 37 lit. a i. V. m. § 182 Absatz 1 Alternative 1 KAGB).

II. Hintergrund und Beweggründe der Verschmelzung

Die Verschmelzung der Sondervermögen zielt darauf ab, die durch die Volumina bedingten Kostenquoten zu senken.

III. Potentielle Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anleger

Anleger des übertragenden Sondervermögens werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des übernehmenden Sondervermögens. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern und der Gesellschaft richten sich von da an nach den Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich verschmelzungsbedingt hinsichtlich ihrer Rechtsposition sowie in Bezug auf die Anlagegrundsätze und die Anlagestrategie keine Änderungen. Insbesondere gelten die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens unverändert fort.

Im Rahmen der Verschmelzung werden die Anteile am übertragenden Sondervermögen in Anteile am übernehmenden Sondervermögen umgetauscht, so dass Anleger des übertragenden Sondervermögens – sofern sie sich nicht zur Rückgabe entschließen – Anteile am übernehmenden Sondervermögen erhalten.

Bei dem übertragenden, wie auch dem übernehmenden Sondervermögen handelt es sich jeweils um ein OGAW-Sondervermögen gemäß § 192 KAGB. Die Allgemeinen Anlagebedingungen des

übernehmenden Sondervermögens unterscheiden sich nicht von denen des übertragenden Sondervermögens. Jedoch unterscheiden sich die Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens von denen des übertragenden Sondervermögens.

Die Besonderen Anlagebedingungen des übertragenden Sondervermögens beschränken den Kreis der grundsätzlich für das übertragende Sondervermögen erwerbbar Vermögensgegenstände auf Aktien und diesen gleichwertige Papiere, andere Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und Sonstige Anlageinstrumente.

Die Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens beschränken den Kreis der grundsätzlich für das übernehmende Sondervermögen erwerbbar Vermögensgegenstände auf Aktien und diesen gleichwertige Papiere, andere Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile und Derivate. Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere dürfen dabei nicht direkt erworben werden. Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, die aus der Ausübung von Wandlungs- und Optionsrechten sowie aus Re- und Umstrukturierung von Anleihen hervorgehen, müssen innerhalb von 12 Monaten veräußert werden. Nicht erwerbbar sind Investmentanteile, welche überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere investieren.

Soweit aktuell eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Sondervermögens nötig sein sollte, wird dieses bis zum Verschmelzungszeitpunkt an das Portfolio des übernehmenden Sondervermögens angepasst. Die HANSAINVEST geht daher davon aus, dass sich die Verschmelzung nicht signifikant auf die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens auswirken wird und dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden Sondervermögens hat. Eine Neuordnung des Portfolios nach der Verschmelzung ist nicht beabsichtigt.

Weitere wesentliche Merkmale der beiden Sondervermögen sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen¹:

Anlagepolitik und -strategie	
übertragendes Sondervermögen	übernehmendes Sondervermögen
<p>D&R Konservative Strategie Europa I D&R Konservative Strategie Europa P</p> <p>Anlageziel des D&R Konservative Strategie Europa ist es, eine positive Wertentwicklung zu erwirtschaften.</p> <p>Um dies zu erreichen, investiert der Fonds primär zu mindestens 51% in verzinsliche Wertpapiere. Die für das Fondsvermögen erworbenen Vermögensgegenstände müssen auf Euro, Schweizer Franken oder eine Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten. In Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sowie Aktienfonds zusammen wird nur bis zu einer maximalen Quote von 20% investiert. Sofern Vermögensgegenstände nicht auf Euro lauten, ist</p>	<p>D&R Zinsen Nachhaltigkeit V <i>(Die Anteilklasse darf ausschließlich von der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft sowie damit verbundenen Unternehmen gezeichnet werden)</i></p> <p>Ziel des D&R Zinsen Nachhaltigkeit ist es, eine positive Rendite zu erwirtschaften unter gleichzeitiger Berücksichtigung einer Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Der D&R Zinsen Nachhaltigkeit ist ein global ausgerichteter Anleihefonds mit einem aktiven Investmentansatz, der sich an keiner Benchmark orientiert. Die Anlage kann in alle verfügbaren Anleiheklassen erfolgen. Über die Auswahl und die Zusammensetzung der jeweiligen Allokation (unter anderem Wertpapierinstrument, Regionen und Sektoren) entscheiden die Anlagegremien der DONNER & REUSCHEL Gruppe auf Basis fundamentaler und quantitativer Analysen. Neben der Berücksichtigung von</p>

¹ Soweit die Felder der Tabelle keine Eintragung enthalten, entsprechen die Angaben dieser Anteilklasse den Angaben der in der ersten Spalte aufgeführten Anteilklasse

deren Erwerb nur in Verbindung mit einem Kurssicherungsgeschäft zulässig. Derivate finden ausschließlich zu Absicherungszwecken Anwendung.

Für das Sondervermögen können Aktien und Aktien gleichwertige Papiere, Andere Wertpapiere (insbesondere Schuldverschreibungen), Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Investmentvermögen, Derivate zu Absicherungszwecken sowie sonstige Anlageinstrumente erworben werden.

Mindestausschlüssen sowie nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, werden auch auswirkungsbezogene Investitionen im Rahmen der Anlagepolitik berücksichtigt.

Der Fonds bewirbt unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen und ist damit als Fonds **gem. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)** zu qualifizieren.

Anlagegrenzen	
----------------------	--

<p>übertragendes Sondervermögen</p> <p>D&R Konservative Strategie Europa I D&R Konservative Strategie Europa P</p>	<p>übernehmendes Sondervermögen</p> <p>D&R Zinsen Nachhaltigkeit V <i>(Die Anteilklasse darf ausschließlich von der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft sowie damit verbundenen Unternehmen gezeichnet werden)</i></p>
---	---

Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere

<p>bis zu 20 %</p>	<p>nicht direkt erwerbbar</p> <p>Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, die aus der Ausübung von Wandlungs- und Optionsrechten sowie aus Re- und Umstrukturierung von Anleihen hervorgehen, müssen innerhalb von 12 Monaten veräußert werden.</p>
--------------------	---

Andere Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind

<p>mindestens 51 %</p>	<p>mindestens 51 %</p>
------------------------	------------------------

Bankguthaben

<p>bis zu 49 %</p>	<p>maximal 25 %</p>
--------------------	---------------------

Geldmarktinstrumente

<p>bis zu 49 %</p>	<p>maximal 49 %</p>
--------------------	---------------------

Anteile an Investmentvermögen

--	--

maximal 10 %	maximal 10 % Anteile an Investmentanteilen, die überwiegend in Aktien und aktiengleichwertige Wertpapiere investieren, dürfen nicht erworben werden.
--------------	---

ESG-Grenzen	
übertragendes Sondervermögen	übernehmendes Sondervermögen
D&R Konservative Strategie Europa I D&R Konservative Strategie Europa P	D&R Zinsen Nachhaltigkeit V <i>(Die Anteilklasse darf ausschließlich von der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft sowie damit verbundenen Unternehmen gezeichnet werden)</i>

Dezidierte ESG-Anlagestrategie

<p>Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Der Fonds hat auch nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition. Der Fonds verfolgt keine ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance).</p>	<p>Mindestens 75 % des Wertes des Sondervermögens müssen in Vermögensgegenständen (exklusive Bankguthaben und Derivate) investiert werden, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien positiv bewertet worden sind.</p> <p>Unter Vermögensgegenständen (exklusive Bankguthaben und Derivate) versteht man einerseits Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige Anlageinstrumente nach § 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 7 der Besonderen Anlagebedingungen (im Nachfolgenden als „Wertpapiere“ bezeichnet) sowie andererseits Investmentanteile nach § 1 Nr. 5 der Besonderen Anlagebedingungen.</p> <p>Als positiv bewertet gelten die Vermögensgegenstände (exklusive Bankguthaben und Derivate), die ein Mindest-ESG-Rating aufweisen. Vermögensgegenstände (exklusive Bankguthaben und Derivate), die das entsprechende Mindestrating nicht einhalten, werden im Rahmen der Anlagegrenze nicht</p>
--	---

berücksichtigt.

Im Falle von Wertpapieren zielen die ESG Ratings darauf ab, die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber den relevanten Risiken aus den Bereichen Umwelt, Soziales und verantwortungsvoller Unternehmensführung zu messen. Unternehmen einer Branche sind stets mit den gleichen Risiken und Chancen konfrontiert, auch wenn das individuelle Risiko variieren kann. Die mit Hilfe des Ratings gemessene Widerstandsfähigkeit wird daher immer auch im Verhältnis zu Unternehmen der gleichen Branche gemessen. Durch die Einhaltung des Mindestratings werden damit nicht nur Nachhaltigkeitsrisiken allgemein reduziert, sondern darüber hinaus auch ein Best-in-Class Ansatz verfolgt, da die im Verhältnis schlechteren Unternehmen einer Branche im Rahmen der Anlagegrenze keine Berücksichtigung finden.

Voraussetzung für eine Rating-Bewertung von Investmentanteilen ist, dass mindestens 65 % der Vermögensgegenstände (exklusive Bankguthaben und Derivate) durch den Datenprovider ein Rating besitzen.

Ist ein Investmentanteil grundsätzlich bewertbar, wird die Widerstandsfähigkeit der gerateten Vermögensgegenstände (exklusive Bankguthaben und Derivate) des jeweiligen Investmentanteils gegenüber den relevanten Risiken aus den Bereichen Umwelt, Sozial und verantwortungsvoller Unternehmensführung in der vorgenannten Weise gemessen, entsprechend gewichtet und so ein Gesamt-ESG-Rating ermittelt. Die Grundlagen der Bewertung der vorstehend genannten Vermögensgegenstände (exklusive Bankguthaben und Derivate) dürfen nicht älter als 12 Monate sein.

<p>Das Sondervermögen berücksichtigt keine Ausschlusskriterien im Rahmen der Anlagestrategie.</p>	<p>Das Sondervermögen investiert nicht in Wertpapiere von Emittenten, die ihre Umsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom, • zu mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Kohle und Erdöl oder • aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren oder • Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren. <p>Das OGAW-Sondervermögen wird nur in solche Investmentanteile anlegen, die mindestens 65 % ihres Bruttoinventarwerts in nachhaltig bewertbare Titel investieren, wobei Bankguthaben bei dieser prozentualen Berechnung nicht berücksichtigt wird. Darüber hinaus sind nur die Investmentanteile erlaubt, die ihrerseits in Emittenten anlegen, die im kumulierten Mittelwert maximal 5 % ihres Umsatzes mit den folgenden Kriterien erwirtschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Abbau von Kraftwerkskohle, • unkonventioneller und konventioneller Öl- und Gasförderung, Ölraffination, • der Stromerzeugung aus Kohle, aus Flüssigbrennstoff oder aus Erdgas. <p>Dabei wird der kumulierte Mittelwert auf der Grundlage, der in den letzten 12 Monaten veröffentlichten Daten der Emittenten berechnet. Die genaue Methodologie dieser Bewertung („MSCI ESG Fund Metrics“) ist der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung zu entnehmen.</p> <p>Ferner werden keine Investmentanteile erworben, die in Wertpapiere von Emittenten</p>
---	---

investieren, die Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren.

Des Weiteren werden keine Wertpapiere, von Unternehmen erworben, die

- (1) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und des Vertriebs von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 5% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;
- (9) mehr als 5% Umsatz mit der Herstellung von Spirituosen (Mindestalkoholgehalt 15%) erzielen;

- (10) mehr als 5% Umsatz mit der Produktion von Atomenergie, Uran und Kernkomponenten von Atomkraft erzielen;
- (11) mehr als 5% Umsatz im Vertrieb von pornografischen Unterhaltungsdienstleistungen erzielen;
- (12) mehr als 5% Umsatz mit Produkten, bei denen das Erbgut verändert wird oder entsprechendes Saatgut produziert wird, erzielen;
- (13) Abtreibungsvorrichtungen und Kontrazeptiva herstellen;
- (14) embryonale Stammzellenforschung betreiben;
- (15) kontroverse Formen des Glücksspiels betreiben,
- (16) Umsatz mit der Herstellung oder dem Verkauf von Atomwaffen generieren
- (17) medizinisch nicht notwendige Tierversuche durchführen (z.B. bei Kosmetika)
- (18) deren Betrieb einen hohen negativen Einfluss auf empfindliche Ökosysteme haben könnte

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (19) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.
- (20) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben
- (21) wenn die Arbeitsbedingungen insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne, Arbeitszeiten, Sicherheit und Gesundheit, besonders niedrig sind;
- (22) wenn die Beschäftigung von Kindern weit verbreitet ist;
- (23) wenn die Menschenrechte massiv eingeschränkt sind (z.B. bezüglich politischer Willkür, Folter, Privatsphäre, Bewegungsfreiheit und Religionsfreiheit);
- (24) deren Friedensstatus nach dem Global Peace Index (GPI) des Institute for

Economics and Peace als „sehr niedrig“ (very low) eingestuft wird;

- (25) die eine ungenügende Bereitschaft zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung aufweisen (AML-Index, Anti-Money Laundering-Index des Basel Institute);
- (26) die einen hohen Grad an Korruption aufweisen (CPI < 40, Corruption Perceptions Index von Transparency International);
- (27) deren Klimaschutzleistungen nach dem Klimaschutz-Index von Germanwatch als „sehr schlecht“ (very low) bewertet werden;
- (28) bei denen der Anteil der Atomenergie an der Primärenergieproduktion mehr als 25% beträgt und kein Ausstiegsbeschluss besteht;
- (29) deren jährliches Rüstungsbudget mehr als 4% vom BIP beträgt;
- (30) die die Todesstrafe praktizieren;

Ferner werden keine Investmentanteile erworben, die in Wertpapiere von Emittenten investieren, die

- (31) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Rüstungsgütern generieren;
- (32) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (33) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren oder mehr als 15% Umsatz mit Vertrieb von Tabakprodukten oder durch Lieferungen oder Dienstleistungen für die Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (34) mehr als 10 % ihrer Stromerzeugung aus

	<p>Atomenergie erwirtschaften oder deren maximale installierte Kapazität zu 10 % oder mehr der Atomstromerzeugung zuzuordnen ist;</p> <p>(35) in sehr schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen</p> <p>Der Fonds darf in Wertpapiere und Investmentanteile investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde. Sobald für solche Wertpapiere Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für alle Wertpapiere, die entsprechend gescreent werden können. Die Daten für die dezidierte ESG-Anlagestrategie als auch die Ausschlusskriterien werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.</p>
--	---

Besonderheiten

	<p>Konkrete Informationen zu den jeweiligen Nachhaltigkeitsmerkmalen der beiden Sondervermögen können unter https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/ abgerufen werden.</p>
--	---

Ertragsverwendung / Fondswährung	
<p>übertragendes Sondervermögen</p> <p>D&R Konservative Strategie Europa I D&R Konservative Strategie Europa P</p>	<p>übernehmendes Sondervermögen</p> <p>D&R Zinsen Nachhaltigkeit V <i>(Die Anteilklasse darf ausschließlich von der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft sowie damit verbundenen Unternehmen gezeichnet werden)</i></p>

Ertragsverwendung

Anteilklasse I	ausschüttend	Anteilklasse V	ausschüttend
Anteilklasse P	ausschüttend		

Fondswährung

Anteilklasse I	EUR	Anteilklasse V	EUR
Anteilklasse P	EUR		

Kosten

<p style="text-align: center;">übertragendes Sondervermögen</p> <p style="text-align: center;">D&R Konservative Strategie Europa I D&R Konservative Strategie Europa P</p>	<p style="text-align: center;">übernehmendes Sondervermögen</p> <p style="text-align: center;">D&R Zinsen Nachhaltigkeit V <i>(Die Anteilklasse darf ausschließlich von der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft sowie damit verbundenen Unternehmen gezeichnet werden)</i></p>
---	---

Laufende Kosten

Anteilklasse I	0,94 % p.a.	Anteilklasse V	0,41 % p.a.
Anteilklasse P	1,30 % p.a.		

Verwaltungsvergütung

Anteilklasse I	0,65 % p.a.	Anteilklasse V	0,33 % p.a.
Anteilklasse P	1,05 % p.a.		

Verwahrstellenvergütung

bis zu 0,05 % p.a.	bis zu 0,05 % p.a.
--------------------	--------------------

Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag Derivate, Steuerlicher Status

<p style="text-align: center;">übertragendes Sondervermögen</p> <p style="text-align: center;">D&R Konservative Strategie Europa I</p>	<p style="text-align: center;">übernehmendes Sondervermögen</p> <p style="text-align: center;">D&R Zinsen Nachhaltigkeit V</p>
--	--

D&R Konservative Strategie Europa P

(Die Anteilklasse darf ausschließlich von der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft sowie damit verbundenen Unternehmen gezeichnet werden)

(tatsächlicher) Ausgabeaufschlag
(in Relation zum Nettoinventarwerts des Anteils)

Anteilklasse I	3 %	Anteilklasse V	3 %
Anteilklasse P	3 %		

(tatsächlicher) Rücknahmeabschlag
(in Relation zum Nettoinventarwerts des Anteils)

Anteilklasse I	kein Rücknahmeabschlag	Anteilklasse V	kein Rücknahmeabschlag
Anteilklasse P	kein Rücknahmeabschlag		

Derivate

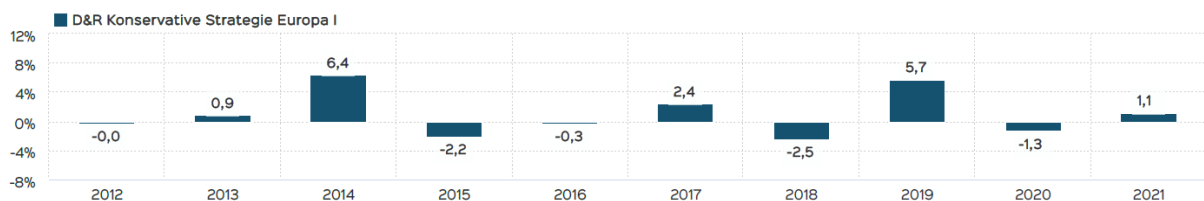
Derivate dürfen nur zu Absicherungszwecken erworben werden	Derivate dürfen zu Absicherungs- und Investitionszwecken erworben werden
--	--

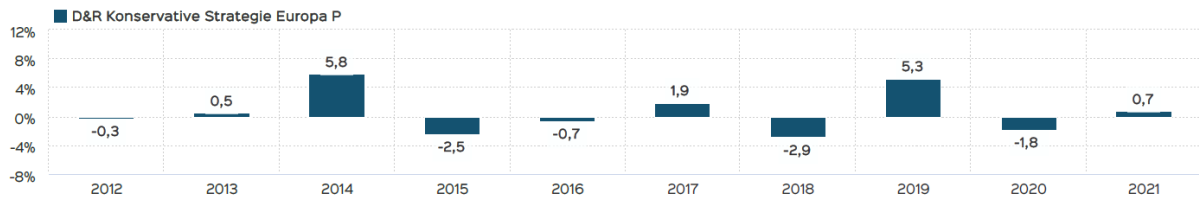
Steuerlicher Status aufgrund der Anlagegrenzen

Der Fonds hat keinen steuerrechtlichen Status aufgrund seiner Anlagegrenzen. Es handelt sich weder um einen Aktienfonds noch um einen Mischfonds	Der Fonds hat keinen steuerrechtlichen Status aufgrund seiner Anlagegrenzen. Es handelt sich weder um einen Aktienfonds noch um einen Mischfonds
--	--

Das Geschäftsjahr des übertragenden Sondervermögens beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November. Das Geschäftsjahr des übernehmenden Sondervermögens beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November.

Die frühere Wertentwicklung des übertragenden Sondervermögens (Anteilsklassen I und P) stellt sich wie folgt dar:





Das übertragende Sondervermögen (Anteilklassen I und P) wurde am 01. Juni 2012 aufgelegt. Die Angaben zur Wertentwicklung im Jahr der Auflegung des Fonds beziehen sich daher nicht auf das volle Kalenderjahr. Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Das übernehmende Sondervermögen wurde am 01. Dezember 2022 aufgelegt. Es liegt noch keine ausreichende Datenhistorie vor, um die Wertentwicklung der Vergangenheit in nützlicher Weise präsentieren zu können

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit sowohl des übernehmenden als auch des übertragenden Sondervermögens ist keine Garantie für die künftige Entwicklung. Bei der Berechnung der vorstehend dargestellten früheren Wertentwicklung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags/des Rücknahmeabschlags abgezogen.

Die Anlage in das übertragende Sondervermögen D&R Konservative Strategie Europa richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen.

Die Anlage in das übernehmende Sondervermögen D&R Zinsen Nachhaltigkeit richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen. Der Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen

Das übertragende Sondervermögen wurde damit für einen anderen idealtypischen Anleger konzipiert als das übernehmende Sondervermögen.

Für alle Anteilklassen der beiden Sondervermögen wurde ein Risikoindikator (SRI) von 2 ermittelt². Hierbei wurde die beabsichtigte Portfolioallokation zu Grunde gelegt. Nach derzeitigem Stand bedeutet daher die Verschmelzung für die Anleger keinen Wechsel des Risikoindikators.

Die HANSAINVEST geht davon aus, dass die Verschmelzung keine Änderung des Risikoindikators des übernehmenden Sondervermögens zur Folge hat. Die Einstufung des fondsbezogenen Risikoindikators kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Risiken aus Derivateinsatz, Kredit- und Zinsänderungen, operationelle Risiken, Ausfallrisiken sowie Verwahrisiken bestehen sowohl für das übertragende als auch das übernehmende Sondervermögen.

Für das übernehmende Sondervermögen ändern sich Risikoeinstufung, Ausgabeaufschlag und die geschätzten laufenden Kosten durch die Verschmelzung nicht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung der Anleger des übertragenden Sondervermögens im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann.

Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens erfolgt die Verschmelzung in der Regel steuerneutral: Die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Sondervermögen treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt diese Ausgabe daher nicht als Tausch und führt entsprechend nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

² Hierbei handelt es sich um den fondsbezogenen Risikoindikator aus dem „Basisinformationsblatt“.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich keine steuerlichen Besonderheiten.

Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung zu setzen.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder dem übertragenden noch dem übernehmenden Sondervermögen noch den Anteilshabern belastet, sondern von der Gesellschaft getragen. Ausgenommen sind Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden. Diese werden dem übertragenden Sondervermögen belastet.

IV. Rechte der Anleger im Zusammenhang mit der Verschmelzung

Anleger, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben grundsätzlich das Recht ihre Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, an die Gesellschaft zurückzugeben oder den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in ein anderes Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des übertragenden bzw. übernehmenden Sondervermögens vereinbar ist und von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird, zu verlangen.

Da die HANSAINVEST oder ein konzernangehöriges Unternehmen keine entsprechenden Sondervermögen verwaltet, kann die HANSAINVEST den Anlegern kein Sondervermögen zum kostenlosen Umtausch anbieten. Es besteht für die Anleger beider Sondervermögen nur die Möglichkeit der Rückgabe ihrer Anteile. Die Anleger beider Sondervermögen haben das Recht, von der HANSAINVEST die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen, d.h. die HANSAINVEST erhebt für die Rücknahme keine Kosten.

Das Rückgaberecht besteht ab dem Zeitpunkt der vorliegenden Informationen der Anleger über die Verschmelzung und kann bis einschließlich 23. Mai 2023 durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der HANSAINVEST oder der Verwahrstelle geltend gemacht werden.

Rückgabeerklärungen, die Anleger nach dem 23. Mai 2023 in Bezug auf das übertragende Sondervermögen abgeben, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers am übernehmenden Sondervermögen.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme der Anteile verlangen oder gestatten, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

Auf Anfrage wird den Anlegern der Sondervermögen eine Abschrift der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 Absatz 2 Satz 2 KAGB und weitere Informationen gerne zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter unserer Kundenservice erreichen Sie wie folgt: Telefon: (0 40) 3 00 57 - 6000. Sie können Ihre Anfrage auch per E-Mail an service@hansainvest.de richten.

V. Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungstichtag

Die am Übertragungstichtag im übertragenden Sondervermögen noch vorhandenen Vermögensgegenstände werden 1:1 in den aufnehmenden Fonds übertragen.

Ausgegebene Anteilscheine des übertragenden Sondervermögens werden mit Ablauf des Übertragungstichtages kraftlos. Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses neue Anteile des übernehmenden Sondervermögens an die bisherigen Anleger des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Sofern die Anleger nicht von ihrem oben unter III. beschriebenen Recht der Anteilrückgabe Gebrauch machen möchten, erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens nach Einbuchung durch ihre depotführende Stelle Anteile am übernehmenden Sondervermögen. Zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses wird der Fondspreis des übertragenden Sondervermögens durch den Fondspreis des übernehmenden Sondervermögens dividiert.

Beispiel:

Fondspreis übertragender Fonds = 25 €

Fondspreis übernehmender Fonds = 10 €

Umtauschverhältnis 1:2,5000000.

Das Umtauschverhältnis wird mit sieben Nachkommastellen ermittelt und eventuell entstehende Bruchstücke werden in bar ausgeglichen. Die Höhe des Barausgleichs richtet sich nach der Höhe des Anteilpreises des übernehmenden Sondervermögens. Die Barauszahlung erfolgt nach dem Übertragungstichtag über die depotführende Stelle des Anlegers. Der genaue Zeitpunkt der Barauszahlung ist abhängig von der jeweiligen depotführenden Stelle.

Geplanter Übertragungstichtag für die Verschmelzung ist 31. Mai 2023.

Um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verschmelzung zu gewährleisten, setzt die HANSAINVEST ab dem 23. Mai 2023 die Rücknahme der Anteile des übertragenden Sondervermögens aus. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Anteilhaber des übertragenden Sondervermögens noch Aufträge für Auszahlung von Anteilen erteilen. Die Ausgabe von Anteilen an dem übertragenden Sondervermögen ist ab sofort eingestellt.

Anleger des übertragenden Sondervermögens, die von ihrem oben unter III. beschriebenen Recht der Rückgabe innerhalb der oben beschriebenen Frist keinen Gebrauch gemacht haben, können nach Einbuchung der Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen durch ihre depotführende Stelle ihre Rechte als Anleger des übernehmenden Sondervermögens wahrnehmen.

Beim übertragenden Sondervermögen werden die seit Ende des letzten Geschäftsjahres aufgelaufenen Erträge ausgeschüttet. Der ermittelte Anteilwert spiegelt dies wider. Beim aufnehmenden Sondervermögen werden die seit Ende des letzten Geschäftsjahres und dem nächsten regulären Geschäftsjahresende aufgelaufenen Erträge zum Geschäftsjahresende ausgeschüttet. Mittels Ertragsausgleichs und Berücksichtigung im Rahmen des Umtauschverhältnisses wird eine sachgerechte Zuordnung gewährleistet.

VI. Aktuelle Fassung des Basisinformationsblattes des übernehmenden Sondervermögens

Den vorliegenden Verschmelzungsinformationen ist das Basisinformationsblatt des übernehmenden Sondervermögens beigelegt, das die Anleger des übertragenden Sondervermögens lesen sollten.

Hamburg, den 26. Januar 2023

Die Geschäftsleitung

Anlage:

Basisinformationsblatt für das Sondervermögen „**D&R Zinsen Nachhaltigkeit**“